

Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 3 der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Groß-Zimmern vom 15. Dezember 2009 in ihrer Sitzung am 13. November 2012 diese Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle beschlossen.

Gemäß § 3 der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Groß-Zimmern werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

I. Benutzungsentgelte für die Halle

- | | | | |
|-----|--|-----------|---------------|
| 1. | <u>Kulturelle und sportliche Veranstaltungen bei Erhebung von Eintrittsgeld oder Entgegennahme von Spenden</u> | | |
| 1.1 | für jeden Tag der Nutzung für den Auf- und Abbau bzw. Proben | | 60,00 Euro |
| 1.2 | für jeden Veranstaltungstag | | 150,00 Euro |
| 2. | <u>Kulturelle und sportliche Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt verlangt wird</u> | | |
| 2.1 | für jeden Tag der Nutzung für den Auf- und Abbau | | 60,00 Euro |
| 2.2 | für jeden Veranstaltungstag | | 81,00 Euro |
| 3. | <u>Übungsstunden von Vereinen</u> | je Stunde | 13,00 Euro |
| 4. | <u>Ausstellungen der Ortsvereine</u> | | |
| 4.1 | für jeden Tag der Nutzung für den Auf- und Abbau | | 60,00 Euro |
| 4.2 | für jeden Veranstaltungstag | | 81,00 Euro |
| 5. | <u>Kommerzielle Veranstaltungen (Disco, Modenschau u.ä.)</u> | | |
| 5.1 | für jeden Tag der Nutzung für den Auf- und Abbau | | 60,00 Euro |
| 5.2 | für jeden Veranstaltungstag | | 780,00 Euro |
| 5.3 | Kautions (zahlbar 2 Wochen vor Veranstaltung oder Bankbürgschaft) | | 1.500,00 Euro |
| 5.4 | Bearbeitungsgebühr bei Absage der Veranstaltung seitens des Antragstellers | | 65,00 Euro |

6. Zusätzlich zu den Entgelten nach den Ziffern 1 bis 5 sind noch folgende Kosten vom jeweiligen Veranstalter zu übernehmen:
- 6.1 für den Einsatz je Gemeindearbeiter/in pro angefangene Stunde für das Ein- und Ausräumen der Halle, sowie den Auf- und Abbau der Bühne 40,00 Euro
- 6.2 für den Einsatz des Hausmeisters oder eines Vertreters pro angefangene Stunde für Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (Öffnen und Schließen der Halle, Aufsichtsführung während des Ein- und Ausräumens der Halle und des Aufbaus der Bühne) je angefangene Stunde 20,00 Euro
- 6.3 die Kosten für den während des gesamten Nutzungszeitraumes der Halle entstandenen Stromverbrauch (Arbeitspreis in der Höhe, wie er der Gemeinde vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird)
- 6.4 die ggfls. für eine oder mehrere erforderliche Zusatzreinigungen entstehenden Kosten in der Höhe, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- 6.5 eine Energiekostenpauschale pro Veranstaltungstag 40,00 Euro
7. Bei sonstigen Veranstaltungen wird das Benutzungsentgelt vom Gemeindevorstand festgesetzt.

II. Gebühren für den Kraftraum

1. Allgemeine Gebührensätze
- a) Einzelkarte 3,00 Euro
- b) Monatskarte 20,00 Euro
- c) Vierteljahreskarte 50,00 Euro
- d) Halbjahreskarte 90,00 Euro
- e) Jahreskarte 160,00 Euro
2. Gebühren für Übungszeiten von Vereinen
pro Trainingseinheit 7,00 Euro
- Trainingszeiten nur nach Absprache mit dem Verantwortlichen des Kraftraums.

III. Ermäßigungen

1. Der Gemeindevorstand kann auf Antrag eine Ermäßigung oder eine Befreiung der Gebühren für die Kraftraumbenutzung aussprechen.
2. Wird die Halle von montags bis freitags bis 19.00 Uhr von Jugendgruppen von Vereinen benutzt, entfällt die Gebühr zu Ziffer I.

IV. Schadenersatz

Für alle bei den Veranstaltungen festgestellten Schäden am Gebäude, an den Außenanlagen und den Einrichtungsgegenständen (Möbel, Gläser, Aschenbecher usw.) hat der Veranstalter aufzukommen. Es wird eine Kautions nach Abschnitt I, Ziffer 5.3 festgesetzt.

V. Fälligkeit der Entgelte

1. Die Entgelte werden nach der jeweiligen Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
2. Die Entgelte für die Nutzung der Mehrzweckhalle für Trainingszwecke werden halbjährlich, jeweils für das vorangegangene Halbjahr aufgrund des Inhaltes des Belegungsplanes in Rechnung gestellt.

VI. Beitreibung

Rückständige Entgelte aus der Benutzung der Mehrzweckhalle werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

VII. Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag die Entgelte ganz oder teilweise erlassen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt gleichzeitig die Entgeltordnung vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Diese Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 13. November 2012

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Achim Grimm
Achim Grimm, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle am 29. November 2012 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 03. Dezember 2012 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, 04. Dezember 2012

(Siegel)

gez. Achim Grimm
Achim Grimm, Bürgermeister